

# Hausangestellten-Zeitung

Organ des „Zentralverbandes der Hausangestellten“ und des „Deutschen Portierverbandes“  
Gruppe des Deutschen Verkehrsbundes

Für die Interessen der Hausgehilfen, Portiers, Hausmeister, Fahrstuhlführer, Wächter,  
Wasch- und Reinemachefrauen in Bureau- und Privathäusern, Wach- und Schließangestellte

Abonnement monatlich. Bezugspreis für  
Abonnenten: 30 Goldmark, Einzelnummer  
zu 3 Goldmark. Zu beziehen durch die Post

Redaktion und Expedition  
Berlin SO. 16. Mühlentempelplatz 1

Redaktionschluss am 20. jeden Monats  
Zuschriften und Reklamationen sind an die Schriftleitung  
zu richten

4. Jahrgang

Berlin, Dezember 1927

Nummer 12

## Weihnachtsgedanken

Das Jahr 1927 geht zu Ende. Der Winter hat seinen Einzug gehalten. In diesen Monat fällt auch jenes Fest, an welchem so gern Geschenke ausgeteilt werden.

Aus diesem Anlaß werden Wünsche der verschiedensten Art laut. Ein Vorgefühl von Freude löst sich allort aus, wo die Möglichkeit gegeben ist, die Wünsche von Eltern, Kindern und Freundschaften zu erfüllen. Mit Trauer sind aber jene Herzen erfüllt, denen nicht die Möglichkeit gegeben ist, Freuden zu bereiten.

Ungemein groß ist die Not und das Elend im Proletariat Deutschlands. Noch lange nicht sind die Narben des Krieges und der Inflation verheilt. Die Arbeitslosigkeit ist immer noch der Schrecken mit dem gerechnet werden muß. Wohl ist das Wirtschaftsleben Deutschlands im Aufstieg begriffen. Den geringsten Vorteil hiervon hat die Arbeiterschaft.

Das Unternehmertum, fester als je zusammengeflochten, geht erneut den Weg der Unterdrückung. Es wird freudig unterstützt von der bürgerlichen Reichsregierung, die ihre Hauptaufgabe darin erblickt, den Wünschen der Kapitalisten gerecht zu werden.

Gewaltige Kämpfe waren auch im Jahre 1927 notwendig, um das deutsche Proletariat vor allzu langer Arbeitszeit und schlechter Entlohnung zu schützen.

Und ist es nicht bezeichnend, daß in all jenen Branchen und Berufen, in denen die Arbeitnehmer gut organisiert sind, die Erfolge als gut anzusehen sind?

Die deutschen Arbeitnehmer stellen eine Macht dar, die, wenn richtig ausgenutzt, ein verärgertes Gegengewicht haben, daß dem Unternehmertum nicht allzu sehr der Rumm schwellen kann.

Leider sind die organisatorischen Verhältnisse beim deutschen Proletariat nicht die allerbesten.

Einmal durch die nach Konfession und politischer Einstellung zersplitterten Organisationen, und dann durch die Interessenslosigkeit des arbeitenden Volkes.

Große Teile des arbeitenden Volkes sind heute noch des Glaubens, daß eine Organisation nicht notwendig ist, die wirtschaftliche Lage der Arbeiter zu bessern, um menschenwürdig leben zu können, sondern daß sie, im guten Einvernehmen mit dem Arbeitgeber lebend, es seinem Wohlwollen überlassen müssen, wann eine Lohnaufbesserung erfolgen kann. — Auch in der Gruppe „Hausangestellte“ sieht es leider nicht so aus, wie es sein sollte.

Tausende und aber Tausende von Hausgehilfen verdingen ihre Ware Arbeitskraft unter ganz unwürdigen Bedingungen. Ausbeutung meist jugendlicher Proletariatskinder ist häufig an der Tagesordnung. Der Gesetzgeber hat bisher diese Arbeitnehmergruppe stiefmütterlich behandelt. Wollen doch die lieben Hausfrauen das frühere Dienstbuch wieder zur Einführung bringen. Wäre eine starke, alle Hausgehilfen umfassende Organisation vorhanden, sähe es auch hier besser aus.

Aber hier dürfen wir nicht den Hausgehilfen allein die Schuld für ihre Interessenslosigkeit geben, sondern in den meisten Fällen deren Eltern. Die Hausgehilfen sind zum weitaus größten Teil Proletariatskinder. Hier sollten mindestens die organisierten Eltern

ihre Kinder, wenn sie diese in die Welt hinausgehen lassen, an sie die Mahnung richten, sich zu organisieren. Die Eltern sollten daran denken, daß in fremder Stadt und fremdem Ort nur die Gewerkschaftsorganisationen Führer und Beschützer sein kann.

Aber auch in den anderen Gruppen besteht die Notwendigkeit zur Stärkung der gewerkschaftlichen Organisation.

Bei den Portiers und Berufsgenossen müßte längst die Einsicht vorhanden sein, daß dem gut organisierten Arbeiter nur eine gute Organisation der hier in Frage kommenden Arbeiterschaft gegenüber-

gestellt werden muß. Wie schwierig ist es, für diese Gruppen Tarife und angemessene Löhne zu schaffen. Die Arbeitgeber scheuen sich nicht, jahrelange gerichtliche Kämpfe zu führen, um ja nicht gezwungen werden zu können, auch in dem Portier oder der Hausreinigerin einen Arbeitnehmer zu sehen, der Rechte für sich in Anspruch nehmen darf. Wenn es nun z. B. in Berlin zu tarifrätschen Zuständen gekommen ist, so gebührt der Dank nur der Ausdauer und Energie des Deutschen Verkehrsbundes. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den Privatwächtern und Wachangestellten. Wenn die Lohn- und Arbeitsbedingungen bei der letztgenannten Gruppe auch in den meisten Städten Deutschlands tariflich geregelt sind, so ist doch noch vieles im argen. Auch diesen Unternehmern gegenüber ist nur eine geschlossene Organisation in der Lage, höhere Löhne und Verkürzung der Arbeitszeit abzurufen.

Bei den Privatwächtern ist es schlimmer. Niedrige Löhne und lange Arbeitszeit sind hier die Norm. Schuld an diesen Zuständen haben die in der Branche tätigen Kollegen selbst, da diese sich wenig oder gar nicht um eine günstige Beeinflussung ihrer Geschäfte kümmern.

Ich habe kurz geschildert, um was es sich handelt. Wir wissen, daß ein großer Teil der Kollegenschaft auch unter den schwierigsten Verhältnissen ihre Pflicht und Schuldigkeit getan haben.

Aber die ungezählten Tausende, die noch abseits stehen, ebenfalls für die Organisation zu gewinnen, muß unsere weitere Aufgabe sein. Im kommenden Jahre werden wir nicht nur gewerkschaftlich, sondern auch politisch schwere Kämpfe führen müssen.

Der Ausbau der Sozialversicherung, unter anderem bessere Versorgung der Alters- und Invalidenrentner und so vieles andere drängt dazu, die Front der gesamten Arbeiterschaft zu schließen. Deshalb sei unsererseits auch ein Wunsch unterbreitet, der erfüllbar ist.

Jeder Kollege und jede Kollegin versuche stets auch bei den Abseitsstehenden den Wert der gewerkschaftlichen Organisation klarzulegen. Jeder verpflichte sich, nicht nur Beitragszahler zu sein, sondern auch Agitator zu werden.

Der Kampf um die Befreiung der arbeitenden Menschheit sei die Parole der Zukunft.

Überall und immerdar erschalle der Kampfruf:

Hinein in die gewerkschaftliche Organisation!  
Hinein in den Deutschen Verkehrsbund!

H. Wieloch



„Mutterliebe“

## Der dem „Reichsverband Deutscher Hausfrauenvereine“ angeschlossene „Landesverband Berlin“

hat in einer gemeinsamen Sitzung am 29. Juli d. J. mit Vertretern der hier in Frage kommenden Arbeitnehmerverbände der Hausgehilfen zu der Abänderung des § 2b des hauswirtschaftlichen Lehrvertrages Stellung genommen.

Der § 2b lautet:

„Die Arbeiten sind in die Zeit von 7½ Uhr morgens bis 8 Uhr abends zu legen. Die Nettoarbeitszeit soll in der Regel für Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr (solange die Fortbildungspflicht besteht) 8 Stunden wochentäglich nicht übersteigen. Zwischen den Arbeiten ist dem Lehrling hinreichende Zeit zum ungehinderten Einnehmen der Mahlzeiten zu lassen, zum Mittagessen mindestens eine halbe Stunde. Zum Ausbessern der eigenen Kleidung ist ihm auch Zeit zu geben.“

Der vom „Landesverband Berlin“ bezüglich der Abänderung vorgelegte Änderungsantrag hatte folgenden Wortlaut:

Neun Stunden Nachruhe, drei Stunden Essens- und Freizeit, 12 Stunden Arbeitsbereitschaft.“  
Demgegenüber vertraten Frau Köhler und auch die Vertreterin des „Reichsverbandes weiblicher Hausangestellter“ (Christlich) den Standpunkt, daß es sehr gut möglich sei, mit dem § 2b in seiner bisherigen Fassung zu arbeiten. Dieselben vermiesen darauf, daß die Landesverbände Ostpreußen, Baden und Hessen nach wie vor Lehrlinge unter der unveränderten Fassung des § 2b auszubilden sich entschlossen haben. Was diese Verbände durchzuführen in der Lage seien, müßte bei etwas gutem Willen vom „Landesverband Berlin“ ermöglicht werden können. Die Hausfrauen müßten beachten, daß hier zum größten Teil nur junge Mädchen von 14 bis 15 Jahren in Frage kommen, die sich in der körperlichen Entwicklung befinden und dementsprechend auch berücksichtigt und betreut werden müßten. Von Hausfrauenseite wurde darauf verwiesen, daß sich viele Hausfrauen seit Bestehen des Lehrvertrages gegen die strikte Festsetzung der Arbeitszeit gewandt haben und dem „Reichsverband Deutscher Hausfrauenvereine“ diesbezüglich auch von einer Anzahl „Landesverbände“ laufend Schmierbriefe gemacht wurden, was schließlich dazu führte, daß der Verbandstag in Dresden die Kündigung des Lehrvertrages beschlossen hat. Es kam darauf zur Abstimmung, wobei sich ergab, daß außer den Vertreterinnen der Hausfrauen des Landesverbandes Berlin auch die Vertreterinnen des „Allgemeinen Deutschen Hausbeamtenvereins“, des „Reichsverbandes der Beamtinnen und Fachlehrerinnen in Haus, Garten und Landwirtschaft“, sowie des „Berufsverbandes der katholischen Hausgehilfinnen“ für den Änderungsantrag stimmten.

Darauf gab die Vertreterin des „Landesverbandes Berlin“ die Erklärung ab, daß künftighin Lehrverträge nach dem alten Reichsvertrag nicht mehr abgeschlossen werden. Jedoch sollen die zurzeit laufenden Verträge bis zum Ablauf der Lehrzeit ihre Gültigkeit behalten. Zu diesem Zwecke scheidet die bisherige paritätische Lehrlingskommission in ihrer alten Zusammensetzung solange bestehen, bis die laufenden Verträge durchgeführt sind.

Damit ist der Vertrag, der unter sehr schweren Kämpfen der hier in Frage kommenden Parteien und unter Zustimmung des preussischen Handelsministeriums, als auch der hier in Frage kommenden nachgeordneten Behörden, zustande gekommen ist, geschlossen worden.

Die Verantwortung für die Vernichtung dieses Vertragswerkes, auf welches für die Hebung des Hausgehilfenstandes zu einem anerkannten Beruf, die schönsten Erwartungen gesetzt wurden, übernehmen diejenigen Organisationen, die mit ihrem Eintreten für die Verkürzung der Arbeitszeit auf 15 Stunden nämlich für jugendliche Mädchen von 14 bis 15 Jahren recht wenig Verständnis für die heranwachsende Jugend in der Hauswirtschaft gezeigt haben.

Besonders dürfte der „katholische Berufsverband“, der durchaus kirchlich-religiös eingestellt ist, sich darüber klar werden müssen, wie welt er die christliche Nächstenliebe mit seiner Zustimmung zu einer so unumstößlich langen Arbeitszeit für jugendliche Mädchen zur Beachtung gebracht hat. In bezug auf die Wahrung und Vertretung wirtschaftlicher Interessen, die dieser Verband ansehnlich zu befördern gedenkt, hat derselbe mit dieser Zustimmung ein Verbrechen gegen die Jugendlichen begangen.

„Der Zentralverband der Hausangestellten“, der unter der Devise Pflichterfüllung auf der einen und Rechte auf der anderen Seite stets die Interessen seiner Mitglieder wahrhaftig hat, lehnt die Verantwortung für den hier abgeänderten Lehrvertrag ab und tritt als Kontrahent von einem solchen Vertrage, der vom „Landesverband der Hausfrauen Berlins“ jetzt zur Durchführung gebracht wird, zurück. Er sieht sich genötigt,

alle Mütter, die ihre jugendlichen Töchter in eine Lehre in der privaten Hauswirtschaft unterzubringen gedenken, zu warnen, ihre Kinder einem solchen Ausbeutungstelehrvertrag zu unterstellen.

Nachdem der „Zentralverband der Hausangestellten Deutschlands“ als Kontrahent zurückgetreten ist, was jedenfalls auch der „Reichsverband weiblicher Hausangestellter Deutschlands“ tun wird ist die Garantie für eine nach Lage der Verhältnisse gezielte Durchführung des Vertrages sehr zweifelhaft, weil Organisationen, die einem solchen Vertrage ihre Zustimmung gegeben haben, die Garantie für eine wirkliche Interessenvertretung nicht bieten können.

Wenn berücksichtigt wird, daß der am 17. Dezember 1924 zum Abschluß gekommene Lehrvertrag unter Zustimmung des preussischen Handelsministeriums erfolgt ist, und somit gewissermaßen auf rechtlicher Grundlage ruht, dann muß das Vorgehen des „Landesverbandes Berlin“ als verwerflich bezeichnet werden, welches gegen Treu und Glauben verstößt. Wenn es nun schließlich dahin kommt, daß jeder Landesverband der Hausfrauenvereine Lehrverträge nach seinem Gefallen und Geschmack zurecht destilliert, dann kann rechtlich von einem Lehrvertrag nicht mehr gesprochen werden, dann dient ein solcher Lehrvertrag nur als Vorwand zu dem Zwecke, billige und willige Arbeitskräfte zu erhalten. Wir erblicken in einem solchen Vertragswesen einen schweren Verstoß gegen die guten Sitten. Dies um so mehr, als die „Hausfrauenvereine“ die ihnen anlässlich des Vertrages zufallende Aufgabe, innerhalb einer Frist von fünf Jahren Lehrmeisterinnen (Lehrfrauen) heranzubilden, um eine wirkliche Lehrlingsausbildung zu garantieren, bisher erfüllt nicht erfüllt haben. Wohl beteiligen sich die Hausfrauen an den Prüfungen der älteren Hausgehilfinnen, die sich einer solchen nach Besuch des Förderkurses zwecks Erlangung des Titels „Geprüfte Hausgehilfin“ zu unterziehen haben, aber von einer Meisterinnenprüfung haben wir auch von dem Landesverband Berlin bis heute nichts erfahren.

## Amerika — das Land der Hausgehilfen?

Von Amerika weiß man, daß es sehr schwer hält, Dienstboten, also richtiges häusliches Personal zu bekommen. Was an weiblichen Einwanderern hinübergeht, wird zuerst mit für europäische Verhältnisse, nützlichsten Löhnen angelockt, um bald zu merken, daß es in allen anderen Berufen mehr und leichter zu verdienen gibt. Daher kann auch nicht verwundern, daß von der amerikanischen Bevölkerung nur 3 Proz. in häuslichem Dienste stehen. Dagegen ist immerhin verwunderlich, daß im heutigen Deutschland dieser Prozentsatz nur wenig überschritten wird. Früher allerdings waren es in Deutschland 46 Proz., aber das ist lange vorbei. Das klassischste Land der Dienstboten ist Dänemark, dort sind 12 Proz. der Bewohner häusliche Angestellte, je eine kleinste und bescheidenste Familie hat ein Mädchen für persönliche Dienste. Am nächsten kommt dem hohen Prozentsatz Dänemarks Holland mit 8,1 Proz., dann folgt der irische Freistaat mit 7,8 Proz., auch England mit 7,7 Proz., folgt dicht auf, Frankreich steht heute unter der Ziffer, die Deutschland im Frieden hatte mit 4,4, aber höher als dieses heute mit seinen 3,2 steht. Oesterreich hat 3,1, die Tschechoslowakei hat 4,1 Proz. der Bevölkerung in häuslichen Diensten stehend. Unter der amerikanischen Zahl von 3 Proz. ist kein europäisches Land zu finden, selbst Rußland nicht, wo nach amtlicher Statistik 5,2 Proz. der Bewohner häusliche Diener der anderen sein dürfen. Norwegen und Schweden reichen an den höchsten Betrag auch nicht annähernd mit ihren 7,4 und 6,1 Proz. heran, wenigleich sie auch nach England die nächsten auf der Stufenfolge sind.

Die Zahl der Hausangestellten beträgt nach den Ergebnissen der letzten Berufszählung 1,3 Millionen, wovon 1 Million im Haushalt des Arbeitgebers lebt, die übrigen 300 000 als Bedienungswaldfrauen usw. häusliche Dienste leisten. Von allen Hausangestellten ist nur 1 Proz. männlichen Geschlechts. Interessante Aufschlüsse gibt die Statistik auch darüber, welche Kreise sich Dienstboten halten können. Zwar beschäftigt jeder achte Selbständige eine Hausangestellte, aber erst jeder 35. Anestellte und Beamte, jeder 36. Rentner und gar nur jeder 433. Arbeiter. Ueberhaupt ist bezeichnend für die schlechte wirtschaftliche Lage des deutschen Volkes nach dem Kriege, daß die Zahl der im Haushalt lebenden Hausangestellten um 12 Proz. zurückgegangen ist, ein Anteil aller Haushalte also auf das Mädchen verzichten muß, während die Zahl der übrigen Hausangestellten (Aufwartefrauen usw.) um ein geringes gewachsen ist.

## Portierkassen vor dem Arbeitsgericht

Der Portier braucht die Dienstwohnung, so lange das Mietverhältnis besteht und dieses Anwendung findet, nach erfolgter Kündigung und Aufforderung zur Räumung nicht herauszugeben. Die Wohnung ist erst dann zu räumen, wenn durch Feststellungsfrage beim Arbeitsgericht entschieden ist, daß der Portier durch sein Verhalten dem Hauseigentümer einseitlich begründeten Anlaß zur Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gegeben hat. Die gesetzlichen Gründe, die eine Kündigung rechtfertigen, müssen nach der herrschenden Rechtsprechung so sein, daß sie einer fruchtlosen Entlassung nach § 626 BGB. gleich zu achten wären. Alle in Be-

tracht kommenden Umstände müssen so schwerwiegend sein, daß dem Haus-eigentümer nicht mehr zugemutet werden kann, das Dienstverhältnis mit dem Portier bestehen zu lassen.

Es werden daher Gründe verschiedener Art, meistens erfunden, entstellt und übertrieben, vom klagenden Hauseigentümer angegeben, um die Kündigung und das Räumungsbegehren zu rechtfertigen. Erst die Beweiserhebung gibt den Anhalt der Klagebehauptung. Interessenthaber sollen hier zwei Urteile des Arbeitsgerichts Berlin im Auszug kurz wiedergegeben werden, um zu beweisen, wie wenig soziales Verständnis einzelne Hauseigentümer besitzen.

I.

Der Kläger ist Besitzer eines Wohnhaus- und Fabrikgrundstücks. Das Vorderhaus ist Wohnhaus, anschließend im hinteren Teil Geschäfts- und Fabrikräume mit Fahrstuhlbetrieb. Um Geld zu sparen, hatte er nur die Frau als Fahrstuhlführerin angenommen. Diese hatte außerdem noch die Aufgänge und Höfe zu reinigen. In der Klage wird behauptet, die Hausreinigung sei dauernd unsauber gewesen. Hundeschnupf hätte auf den Treppen gelegen, weil zu wenig gefegt worden sei. Der Fahrstuhl sei von dem Ehemann bedient worden, der nicht geprüft wäre. Um Unglück zu vermeiden, mußte er mehrmals verwahrt werden; trotzdem ist der Fahrstuhl doch wieder von ihm bedient worden. Auch habe der Ehemann den Sohn des Klägers, der die Verwaltung des Grundstücks inne hat, wiederholt mit „Du“ angeredet und ihm höhnisch einmal „Junger“ nachgerufen. Dadurch würde die Autorität seines erwachsenen Sohnes bei den Hausbewohnern untergraben. Aus diesen Gründen heraus sei die Kündigung gerechtfertigt, das Arbeitsgericht müsse sich seiner Auffassung anschließen und durch Urteil die Kündigung bestätigen.

Das Arbeitsgericht hat aber anders entschieden. Der Kläger wurde mit der Klage abgewiesen. Der Kläger ist dafür beweispflichtig. heißt es im Urteil, daß ihm die Beklagten durch ihr Verhalten Anlaß zur fristlosen Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegeben haben. Dieser Beweis ist zum mindesten nicht erbracht. Die Beklagten haben seit über drei Jahren die Portierstelle in dem Hause innegehabt und es ist daher schwer zu erkennen, weshalb sie auf einmal ihre Dienstobliegenheiten in solchem Maße vernachlässigt haben sollen, daß das Arbeitsverhältnis fristlos aufzulösen werden muß. Die Zeugen A. und B. haben nicht gefunden, daß die Hausreinigung unsauber gewesen ist. Die Zeugen C. und D. haben allerdings ausgesagt, daß die Reinigung der Treppen unzureichend gewesen ist. Es stehen also Aussagen gegen Aussage, und selbst wenn man die den Beklagten ungünstigen Aussagen in den Vordergrund stellt, so muß berücksichtigt werden, daß es sich um ein sehr großes Haus mit mehreren Höfen und Aufgängen handelt, sowie, daß sich am Tage ein lebhafter Verkehr auf den Treppen abwickelt und diese bald wieder verunreinigt werden. Weiter kommt hinzu, daß die klagende Ehefrau den Fahrstuhl zu bedienen hat, und sie von schwächlicher Gesundheit ist. Bei Berücksichtigung aller dieser Umstände, besonders aber des großen Umfangs der Hausarbeiten, kann nicht festgestellt werden, daß die Hausreinigung gegen die früheren Jahre, in welchen sie zur Zufriedenheit des Klägers erfolgt ist, nachgelassen hat.

Die weiteren Gründe, auf welche der Kläger die fristlose Kündi-

gung stützt, scheinen ebenfalls nur herbeigeholt zu sein, um die Beklagten aus der Dienstwohnung zu vertreiben. Daß der klagende Ehemann dem Sohn des Klägers „Junger“ und „Du“ gesagt hat, kann, zumal bei dem Bildungsgrade des Beklagten die Absicht der Beleidigung nicht nachzuweisen ist, nicht als allzu schwerwiegend anzusehen sein. Daß der klagende Ehemann trotz Verwarnung den Fahrstuhl bedient hat, obwohl er nicht amtlich geprüft ist, kann vom Kläger ebenfalls nicht als ernsthafter Kündigungsgrund herangezogen werden; denn der Kläger bzw. sein Sohn, haben lange Zeit hindurch diesen Zustand geduldet, ohne daraus Rechtsfolgen gegen den Beklagten zu ziehen.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

II.

Der Kläger Eigentümer eines in Berlin-Moabit gelegenen Wohnhauses. Die Klage wird von dem Verwalter des Hauses vertreten. Er ist der Meinung, wenn der Portier — in Wirklichkeit handelt es sich um eine Hausreinigung — eine Stube und Küche mietefrei und zuletzt 18 Mk. bar an Vergütung bekomme, er sich um das Haus gar nicht zu kümmern brauche, wohl aber die Beklagten. Es wird in der Klage behauptet, daß sie sich um die Hausreinigung nicht mehr befleißigt hätten wie es verlangt würde. Uebrigens sei die Frau in anderen Umständen und mache gar nichts mehr. Am Juni d. J. sei der klagende Ehemann aufgefordert worden, den Einkleumbelag zu lösen. Dies habe er unter beleidigenden Worten gegenüber der Ehefrau des Verwalters in ausfälliger Weise abgelehnt mit dem Hinweis, daß er dazu ohne Sondervergütung verpflichtet nicht verpflichtet sei. Weil das Haus ganz verwahrloste, mußten die Beklagten gekündigt werden.

Es wird daher beantragt, festzustellen, daß die Kündigung zu Recht geschehen sei.

Das Arbeitsgericht ist aber dem Antrage der Beklagten, die Klage kostenpflichtig abzuweisen, gefolgt. Der Klage war der Erfolg zu verweigern, trotz den Befundungen der Ehefrau des Verwalters, welche von dem Ehemann beleidigt worden ist, und der Zeugin A., die die Hausreinigung als mangelhaft bezeichnet hat. Die Beleidigung ist zunächst nur von dem Ehemann ausgesprochen worden und kann der Beklagten nicht zur Last gelegt werden. Ferner kann der Beklagten schuldhaft Vernachlässigung der Hausreinigungspflicht infolge ihrer Niederkunft und des Wöchnerinnenstuhles, dessen sie vorher und nachher bedurfte, auf keinen Fall zur Last gelegt werden. Es ist hierbei auf das neue Gesetz zum Schutze der Wöchnerinnen hinzuweisen, welches für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung Schonvorschriften enthält. Die Beleidigung des Ehemannes wiegt nicht so schwer, um darauf die fristlose Entlassung zu stützen. Der Mann hat sich begreiflicherweise mit Rücksicht auf die bevorstehende Niederkunft der Frau in Erregung befunden und war auch darüber aufgeregt, daß von ihm Arbeiten verlangt wurden, zu denen er nach dem Vertrage nicht verpflichtet war. Das Lösen des Einkleumbelages kann nicht ohne weiteres unter die Hausreinigungspflicht gebracht werden. Der Beklagte war also nicht im Unrecht, als er eine Extravergütung dafür verlangte.

Für das geringe Entgelt, das die Beklagten für die Hausreinigung erhalten und das erheblich unter dem Normallohn für die Reinigung großer Mietshäuser liegt, kann der Kläger auch nicht besondere

## Mutter Sorgen

Besuchsstunde im Krankenhaus. Gibt es Traurigeres? Herrliche Maiensonne lacht durch die Fenster auf müde, verhärmte Gesichter, auf abgezehnte Körper. Blauer Himmel, Sonne und Vogelgesang machen die Krankheit des Körpers erst recht läßtbar.

Am Frauenaal sind alle Betten belegt. Die Fenster stehen weit offen und die weiche Luft dringt aus dem Garten herein. Gerade auf dem Baum gegenüber einem Fenster hat sich eine Amsel niedergelassen und schmettert unermüdlich ihr eintöniges und doch so melodisches Lied in die warme, blütenschwangere Luft. In den Betten liegen die Frauen, so weilt und müde. Müde Frauen, das ist ein Anblick, der ans Herz greift. Aber jetzt liegt doch etwas Sonne auf ihren blassen Gesichtern, es ist ja Besuchsstunde und die ist heute besonders lebhaft, da Sonntag ist. Da kommen auch diejenigen, die wochentags nicht die Zeit dazu aufbringen. Und die von draußen kommen, die bringen den Odem des Lebens und der Gesundheit mit.

In einem der vielen Betten liegt ein altes, schwaches Weiblein, allein und einsam. Das heißt, wenn man sie näher betrachtet, ist sie noch gar nicht alt, vielleicht 45 Jahre, aber beim ersten Anblick hält man sie schon nahe an die Sechzig, so furchtbar zermartert ist der hagere Körper, so weilt das arme Gesicht. Es fehlt nur noch eine halbe Stunde zum Ende der Besuchsstunde und noch ist sie allein. Einige der Patientinnen versuchen sie aufzuheitern, aber sie hört und sieht nicht. Ihre Augen sind unentwegt zur Tür gerichtet, und wenn sie sich öffnet, geht ein Aussehen über ihr Gesicht, das aber bald wieder einem Zug schmerzlicher Enttäuschung Platz macht. Qualvoll ist der Anblick dieser sehnsuchtschmerzlichen Augen. Aber jetzt endlich geht die Tür auf und zwei Mädchen erscheinen auf der Schwelle. Der Körper der Kranken richtet sich hoch auf, es ist, als wolle sie den Mädchen entgegensteilen, ein Glücksstrahl macht ihr Gesicht förmlich

leuchten, und im nächsten Moment schon sitzen die Mädchen bei ihr. „Arbeiterfrauen haben ihre Kinder lange nicht so lieb wie wir die unsrigen,“ so hört man oft gedankenlos und süßlos Bürgerfrauen sprechen. Und fragt man sie erstaunt nach dem Grunde dieser herzlosen Behauptung, so erfährt man, daß sie selbst es nie zuzuge bringen könnten, ihre Kinder den ganzen Tag allein zu lassen! — Bitternd vor Angst verläßt die Arbeiterfrau frühmorgens ihre Kinder und schärft ihnen ein, nicht zu verschlafen, damit sie nicht die Schule veräumen. Sorgenvoll eilt sie abends heim. Ist nichts geschehen? Wird sie ihre Kinder heil und gesund antreffen? Hat nicht vielleicht ein unvorsichtig weggeworfenes Bündel furchtbares Unheil gestiftet? Ach nein, da kommen ihr die Kinder entgegengekauft. Und nun beginnt für die arbeitsmüde Frau erst die häusliche Arbeit. Sie lockt den Kindern das Essen und hat noch mancherlei zu besorgen, und meist ist es schon nahe an Mitternacht, bis sie endlich todmüde auf ihr Lager sinkt. Und zeitig früh, lange, bevor die Müdigkeit aus ihren Gliedern gewichen ist, ist sie wieder auf den Beinen. Um den Kindern das mehr als einfache Essen bieten zu können, muß sie zur Arbeit, und wieder läßt sie den ganzen Tag allein. Denn die Arbeiterfrauen lieben ihre Kinder lange nicht so sehr wie die bürgerlichen Frauen die ihren, sonst könnten sie es nicht übers Herz bringen, sie zu verlassen. Und die Gifte der Müdigkeit, die jeden Tag in dem nie völlig ausgeruhten Körper zurückbleiben, machen diesen Körper lange vor der Zeit alt und krank.

Wie kam es nur, daß diese Gedanken wie eine Vision vor dem Auge der armen Mutter standen, als sie mit unendlicher Zärtlichkeit die beiden Mädchen küßte.

„Weißt, Mutter, wir hatten heute Gäste und darum bin ich so spät fertig geworden,“ erzählt die siebzehnjährige Hanne. „Ich habe die Gnädige gebeten, abends abwaschen zu dürfen, da ich zu dir ins

Leistungen verlangen. Nach der Verkehrsübung war die allgemeine Hausreinigung durchschnittlich zweimal in der Woche auszuführen. Daß der Beklagte Ehemann unter Berücksichtigung seiner dienstlichen Inanspruchnahme und der geschwächten Gesundheit seiner Ehefrau erheblich unter dem geblieben ist, was von ihm zu verlangen war, ist vom Kläger nicht dargetan. Endlich ist auch noch hervorzuheben, daß die Beklagten die Hausreinigung über ein Jahr lang zur Zufriedenheit des Klägers ausgeführt haben.

Die beiden Urteile sind zugunsten unserer Berufskollegen ausgefallen. Bei ruhiger und sachlicher Beurteilung wird jeder die Erkenntnis gewinnen, daß nicht anders geurteilt werden konnte. Die Würdigung der Klage selbst und aller in Betracht kommenden Umstände ist doch eine andere vom Arbeitsgericht, als die der ordentlichen Gerichte.

C. Felsch.

## Kann der Hausbesitzer das Waschhaus verweigern, wenn kein Waschhausgeld bezahlt wird?

Am 1. Januar 1927 bestellte die Frau eines unserer Mitglieder der Verwaltungsstelle Leipzig, welches der Sektion Hausmeister angehört, für den 24. und 25. Januar das Waschhaus zum Waschen. Darauf erklärte der Hausbesitzer, bevor das rückständige Waschhausgeld für November und Dezember 1926 in Höhe von 50 Pf. nicht gezahlt ist, wird das Waschhaus nicht zur Verfügung gestellt. Ueber dieses Verhalten sprach unser Mitglied am Auktionsamt im Verbandsbureau vor. Der Sektionsleiter nahm sich der Sache an und forderte den Hauswirt schriftlich auf, das Waschhaus in diesem Falle für die bereits bestellten Tage kostenlos zur Verfügung zu stellen, da andernfalls die Wäsche auf Kosten des Wirtes in einer Waschanstalt zum Waschen gegeben wird. Da der Wirt die Antwort darauf schuldig blieb und die Benutzung des Waschhauses dessenungeachtet tatsächlich verweigerte, sah sich unser Mitglied genötigt, die Wäsche in einer Waschanstalt reinigen zu lassen. Nach erfolgter Reinigung wurde versucht, dem Hauswirt die Kostenrechnung zwecks Erstattung derselben zu überreichen, deren Annahme er aber verweigerte. Die Sektionsleitung sah sich nun gezwungen, den Klageweg zu beschreiten, indem sie den Betrag von 32,85 RM. durch Zahlungsbefehl einzutreiben versuchte. Gegen diesen Zahlungsbefehl wurde Einspruch erhoben, so daß es zur gerichtlichen Auseinandersetzung kam. Der Prozeß hat sich ein halbes Jahr lang hingezogen. Etwa Termine mußten abgehalten werden, weil der Hauswirt alle Möglichkeiten und immer wieder neue Einwände erhob, bevor eine Entscheidung durch Urteil herbeigeführt werden konnte. Dieses wurde am 21. Oktober auf folgender Grundlage gefällt:

„In Sachen des Arbeiters Karl Koch in Leipzig C. 1, Lüchowstr. 46, Klägers, gegen den Hausbesitzer Heinrich Hempel in Leipzig C. 1, Lüchowstr. 46, 1, Beklagten, wegen 32,85 RM. erkennt das Amtsgericht zu Leipzig durch den Amtsgerichtsrat Regel für Recht:

Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger 22,52 M. zu zahlen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen. Von den gerichtlichen Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger ein Drittel, der Beklagte zwei Drittel zu tragen, außergerichtliche werden gegeneinander aufgehoben. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Spital gehen wollte; aber sie wollte nichts davon wissen und meinte, es sei ohnehin bis vier Uhr Besuchszeit. Zum Glück kam bald darauf Marianne, die mir geholfen hat.

Nun erst betrachtete die Mutter ihre beiden Mädchen. Die siebzehnjährige Hanne hat ein tieflaues Gesicht, die blaßblauen Augen sehen matt und trübe ins Leben. Die Bleichsucht blüht aus diesen Augen. Sie ist Dienstmädchen in einem Beamtenhaus. Und die Mutter sieht mit festsam klarem Blick das Lebensschicksal ihres Kindes vor sich. Es wird genau so verlaufen wie ihr Leben verlaufen ist. Dienen, so lange, bis sich der Lebensgefährte findet. Der ist genau so arm wie sie, und so gründen sie einen Haushalt, in den als erster Gast die Sorge ihrer Einzuwa hält. Und für die junge Frau, die sich so sehr auf ein eigenes Heim gefreut hat, beginnt nun erst recht die Fron horter Arbeit, die sie noch in jungen Jahren alt und weh macht, genau so wie sie. Denn das ist der ewige Kreislauf, in dem das Leben der Armen verläuft.

Dann aber gleitet ihr Blick zur dreizehnjährigen Marianne, die während der Krankheit der Mutter bei einer Tante weilte. Auch sie ist blaß, aber lange nicht so sehr wie Hanne. Ihre braunen Augen blicken leuchtend herum, aus ihren Zünnen spricht eine seltene Intelligenz. Sie ist Vorzugsschülerin und ihr heißer Wunsch ist, studieren zu dürfen. Es ist zum Lachen und wird auch weidlich ausgelacht. Das Kind einer verwitweten Tagelöhnerin — Studentin! Wie sich doch so Kinder das Leben vorstellen. Es ist eine Selbstüberhebung des Mädchens, die man ihr aber beinahe verzeihen muß, denn Marianne, die wunderbar deklamiert, wird gern in die Häuser der Bürgerfamilien geholt. Sie erhält dann stets einige Münzen und etwas Backwerk mit nach Hause, eber wenn sie von ihrer Sehnsucht spricht, studieren zu dürfen, wird ihr liebevoll kargelegt, daß sie sich diese Gedanken aus dem Kopf schlagen müsse, da ihre Mutter viel zu arm dazu sei. Und dann müsse es ja auch einige intelligente

Vorstehende Ausfertigung wird dem Kläger zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt. Der Bevollmächtigte des Klägers ist zum Geldempfang ermächtigt.

### Begründung.

Da gesetzliche Miete gilt und der Beklagte selbst nicht behaupten kann, daß der Kläger die Zahlung von Waschhausgeld ausdrücklich zugesagt hat, die tatsächliche Zahlung auch durch einige Monate hindurch noch keine Pflicht zur Weiterzahlung begründet, war der Beklagte nicht berechtigt, die Ueberlassung des Waschhauses im Januar 1927 von der Zahlung des Waschhausgeldes abhängig zu machen. Er hat deshalb dem Kläger den Schaden zu ersetzen, den dieser dadurch erlitt, daß er die Wäsche auswärts waschen lassen mußte. Dieser beläuft sich aber auf 22,52 M., denn von den durch die Rechnung Hennigs nachgewiesenen 32,05 M. gehen die Aufwendungen ab, die der Kläger erspart hat, nämlich nach seiner eigenen Darstellung im letzten Termin: Schmierseife 60 Pf., Persil 90 Pf., Stückseife 25 Pf., Soda 8 Pf., Feuerwa 30 Pf., einmahl Tag Arbeit 6,20 M., Rollen 1,20 M. Der Einwand des Beklagten, es hätte sich auch fremde Wäsche darunter befunden, ist durch die Eidesleistung widerlegt. Ob die Frau des Klägers bei sonstigen Wäschen fremde Wäsche mitgewaschen hat, ist für diesen Rechtsstreit unerheblich. Im übrigen vgl. § 92, 709 Ziffer 4. 713/9 ZPO.

Regel.

Mitglieder, aus diesem Urteil könnt ihr ersehen und lernen, wie notwendig es ist, Mitglied der Organisation zu sein. Nur durch eine straffe Zusammenklopfung aller Kolleginnen und Kollegen sind wir in der Lage, den Schikanen und der Willkür der Hauspatras entgegenzutreten.

Denkt an die kommende Zeit, weitere Verschlechterungen des Reichsmieten-, Mieterschutz- und Wohnungsmonopolgesetzes durch die rechtsstehenden Parteien stehen bevor. Reißt ihnen bei den kommenden Wahlen die Maske vom Gesicht, indem jeder seine Stimme der Sozialdemokratie gibt!

Also ran ans Werk! Notiert, arbeitet, bis der letzte Unorganisierte als Mitglied der Sektion Hausmeister dem Deutschen Verkehrsband zugeführt ist.

## Gefahren während der Heizperiode

Zu Beginn der kalten Jahreszeit erscheint es notwendig, auf gewisse Gefahren hinzuweisen, die der Gesundheit durch unzulängliche und unzuverlässige Heizung drohen in Wohnräumen, die nicht durch Zentral-, sondern durch Ofenheizung erwärmt werden:

1. Vor Beginn des Heizens ist jeder Ofen innen und außen einer gründlichen Reinigung zu unterziehen. Die innere Reinigung (Entfernung von Asche, Schlacken usw.) ist notwendig, damit der Abzug frei wird und die der Gesundheit schädlichen Verbrennungsgase des Heizmaterials nicht ins Zimmer dringen können. Die gleiche Reinigung muß in Abständen von wenigen Tagen stets wiederholt werden. Die Außenwände sollen täglich durch nasses Abwischen von anhaftendem Staub befreit werden. Verbrannte Staubteilchen tragen wesentlich zur Verschlechterung der Luft im Zimmer bei. 2. Der Ofen darf erst dann geschlossen werden, wenn das Heizmaterial völlig in Glut steht. Zu frühes Schließen kann zu schweren Gesundheitsschädigungen führen. 3. Da die erwärmte, leichte Luft an die Decke steigt und die kältere herabgedrückt wird, so wird sich

Dienstmädchen geben. Und noch schwerer sieht die Mutter das Leben dieses Kindes vor sich. Sie wird sich aufbauen gegen ein unverdientes, unverständenes Schicksal, sie wird sich aufreiben im harten, nutzlosen Kampf, um schließlich doch zu unterliegen. Der Geist, durch eine unbarmherzige Gesellschaftsordnung im Fluge gehindert, wird mit zerbrochenen Schwingen im grauen Alltag verflinten.

Die beiden Mädchen ahnen nichts von den schweren Gedanken, denen sich die Mutter ihrerwegen überläßt. Sie plaudern sich alle Sorgen vom Herzen und sind selig, ein halbes Stündchen bei der Mutter sein zu dürfen. Hier fühlen sie sich so wohl und geborgen, hier sind sie so wunschlos glücklich.

Aber die Besuchszeit geht zu Ende, es heißt scheiden. Nur langsam leert sich der Saal von den Besuchern, die alleinsten sind die beiden Mädchen. Hart ist der Abschied.

Und nun sind die Kranken wieder allein. Die Sonnenstrahlen dringen mit derselben Kraft und Wärme herein wie zuvor, die Amsel singt und auch andere Vögel beteiligen sich an dem Konzert. Aber den Kranken ist es doch, als sei die Sonne geschwunden.

Die Mutter der beiden Mädchen geleitet in Gedanken ihre Kinder nach Hause. Ein heißes Weh zuckt in ihrem Herzen und will sich nicht besänftigen lassen. Und dann plötzlich kommt ein hartes Gefühl über sie und beäugt den bitteren Schmerz. Sie wird ihre fluge Marianne dazu verhalten, Kämpferin zu werden um das Recht der Armen. So wie die Sonne allen Menschen scheint, so soll allen Menschen das gleiche Anrecht an den Gütern des Lebens gesichert sein. Und die Intelligenz ihres armen Kindes, von der bürgerlichen Gesellschaft unterdrückt, wird mitarbeiten, bis die Mauermauern gefallen sind. Sie wird ihrem Kinde den Weg dazu zeigen.

Und nun endlich kommt Ruhe in das arme, gepönte Mutterherz.

C. Gallina.

In einem geheizten Raum, der über einem ungeheizten liegt, leicht Fußkälte bemerkbar machen und damit Gelegenheit zur Erkältung gegeben sein. In diesem Falle empfiehlt sich das Legen von Teppichen und Fußmatten. 4. Die Zimmerwärme soll für ein Kinderzimmer ungefähr 17 bis 20 Grad Celsius, für einen Wohnraum 17 bis 18 Grad Celsius und für den Schlafraum von gesunden erwachsenen Personen 10 bis 14 Grad Celsius betragen. Am gesündesten ist das Schlafen im gänzlich ungeheizten Räume. Die Wärme in Arbeiterräumen muß der jeweiligen Beschäftigung angepaßt werden. Wichtig ist ausreichende Lüftung jedes Raumes, wofür am besten morgens und abends durch Öffnen der Fenster für die Dauer von 5 bis 10 Minuten gesorgt werden kann.

### Wächter in der Provinz Brandenburg

Die Wächter der Brandenburger Wach- und Schließgesellschaft in Frankfurt a. d. Oder, Brandenburg a. d. Havel, Rütibus und Guben hatten erklärt, daß es nur möglich sei, vermittelt einer freien Gewerkschaft die Lebenslage der Wächter zu verbessern, und aus diesem Grunde schlossen sie sich dem Deutschen Verkehrsbund an. Nach mehreren Verhandlungen wurden Verträge abgeschlossen, und zwar für Frankfurt a. d. Oder und Brandenburg a. d. Havel. Gleichzeitig wurden die Verträge durch das Reichsarbeitsministerium für allgemeinverbindlich erklärt. In diesen Verträgen wurde der Sommerurlaub bis zu 15 Tagen festgesetzt, die Organisation als Interessenvertretung der Wächter anerkannt, der Monatslohn um 20 Proz. aufgebessert, die Heberstundenzahlung mit 14 Proz. Aufschlag festgesetzt und der Achtstundentag verankert. Alles Erfolge, die nicht von der Hand zu weisen sind.

Ebenso wurden Verträge mit der Deutschen Wachgesellschaft m. b. H. für Jüterbog, Luckenwalde und Döberitz geschlossen. Auch hier wurden nennenswerte Erfolge erzielt.

Weiter sind Verhandlungen im Gange, über die Grenzen der Provinz Brandenburg hinaus einen Einheitsvertrag zu schaffen. Mit derartigen Tarifabschlüssen werden nach und nach die Vorbedingungen erfüllt, auf deren Grundlage es schließlich zum Abschluß eines Reichsrahmentarifs für die Gruppe Wächter kommen dürfte.

Leider muß betont werden, daß noch in einigen mittleren Städten die Wächter sich nicht beavemen können, so in Landsberg a. d. Warthe u. a. Orten. Mitglieder des Deutschen Verkehrsbundes zu werden. Aber es steht zu erwarten, daß auch diese Kollegen den Wert und die Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Organisation in ihrem eigenen Interesse bald erkennen werden.

### Können freie Nächte oder Schichten den Wächtern, die im Monatslohn stehen, beim Urlaub angerechnet werden?

Im Tarifvertrag zwischen der Wach- und Schließgesellschaft m. b. H. Leipzig und dem Deutschen Verkehrsbund, Verwaltungsstelle Leipzig, ist vereinbart, daß jeder Wächter unter Fortzahlung des Lohnes im Sommerhalbjahr einen Urlaub erhält. Desgleichen enthält der Lohnvertrag eine Vereinbarung, welche besagt, „die Wächter erhalten monatlich drei freie Nächte oder Schichten, für die ein Abzug vom Lohn nicht erfolgt.“ Die Direktion glaubte nun ein Recht zu haben, die freien Nächte oder Schichten, die gerade in den Urlaub fielen, als Urlaub mit anrechnen zu können.

Eine Klage beim Arbeitsgericht führte dazu, daß die Direktion kostenpflichtig verurteilt wurde, die in Anrechnung gebrachten freien Nächte oder Schichten den Kollegen Wächtern zu entschädigen, bzw. daß die Direktion kein Recht hat, die freien Nächte als Urlaub anzurechnen.

Der Vorgang hat wieder einmal gezeigt, daß die Geschäftsleitung den Versuch unternommen hatte, den Kollegen Wächtern soziale Vorteile stittig zu machen. Durch das Zutun der Organisation ist diese Absicht vereitelt. Hoffentlich haben die Kollegen Wächter aus diesem Fall gelernt und einsehen, daß die Interessen der Wächter nur durch eine straffe Organisation gewahrt werden können. Die Maßnahmen der Betriebsleitung in der letzten Zeit müssen jedem Wächter sagen, daß es kein Abstehtehen mehr gibt, sondern daß es Pflicht ist, in gesetzmäßiger Front der Arbeitnehmer allen derartigen Verschlechterungsbestrebungen entgegenzutreten.

### Die unentbehrliche weibliche Polizei

Daß die weibliche Polizei Vorzügliches in der Bekämpfung des Verbrechertums zu leisten vermag, und daß sie sich ebenbürtig an die Seite ihrer männlichen Kollegen stellen darf, erfährt man aus einem Interview, das die Leiterin der weiblichen englischen Polizei, Miss Lancred, anlässlich einer Studien- und Vortagsreise durch Schweden einem Journalisten gegeben hat.

„Es wird nur wenig bekannt sein.“ führte Miss Lancred aus, „daß der Kokainhandel nach dem Krieg in England eine ungeheure Ver-

breitung gefunden hat. Man kann sich von den Schwierigkeiten, mit denen die englische Polizei bei der Verfolgung der äußerst raffiniert zu Werke gehenden Kokainhändler zu tunpfen hatte, gar keine Vorstellung machen. Die Leute wußten sich jahrelang den Nachstellungen der tüchtigsten Detektive zu entziehen. Gerade auf diesem Gebiet hat nun die weibliche Polizei Außerordentliches leisten können. Einer Polizeigentlin ist es gelungen, die bisher unbekannt und für die Bekämpfung des Kokainhandels äußerst wichtige Tatsache festzustellen, daß die Damenwäschräume der Londoner Umergrundbahn die Zentrale nicht nur des englischen, sondern des internationalen Kokainhandels waren. Der organisierte Kokainhandel benutzte ausschließlich weibliche Personen für die Beförderung der Ware und den Abschluß von Lieferungsverträgen. Einer Detektivin gelang es nach monatelangen Recherchen, die komplizierten Methoden und die ganze weitverzweigte Organisation der Kokainhändler aufzudecken. Ein andermal gelang es einer Detektivin, eine gleichfalls weitverzweigte Verbrecherzentrale unschädlich zu machen, die unter dem Vorwande, jungen Mädchen Stellen zu verschaffen, die bedauernswerten Opfer auf die schiefe Bahn brachte. In kleinen englischen Provinzzeitungen erschienen Anzeigen, die arbeitsuchenden jungen Mädchen glänzende Stellenangebote versprachen. Eine Mitarbeiterin der Polizei meldete sich und konnte, da die Verbrecher keinen Verdacht schöpften, ungehindert eine Spur verfolgen, die recht bald zur Enttarnung der ganzen Gesellschaft führte.“

Die weibliche Polizei wird heute in England als ein unentbehrliches Glied des allgemeinen Sicherheitsdienstes betrachtet, während sie noch vor kurzem von verschiedenen Seiten und sogar von Polizeibehörden her belächelt wurde. Die englische weibliche Polizei ist bereits im Jahre 1914 begründet; sie zählte im Anfang 150 Beamtinnen. Nach dem Kriege ist diese Zahl auf 20 verringert worden. Erst in der letzten Zeit nähert sie sich wieder dem Vorkriegszustand. Die weiblichen Polizeigentinnen arbeiten sowohl in Uniform wie in Zivil, als Detektivinnen und als stationierte Beamtinnen.

### Aus unseren Ortsgruppen

**Berlin.** In den ersten Novembertagen dieses Jahres fanden zum dritten Male Hausgehilfenprüfungen an zwei Mädchenberufsschulen statt. Geprüft wurden 23 Hausgehilfinnen, die eine fünfjährige Tätigkeit in der Hauswirtschaft nachweisen konnten und zwei Lehrlinge, wovon der eine Lehrling seine Ausbildung auf Grund des hauswirtschaftlichen Lehrvertrages zwei Jahre in einem Privathaus erhalten hat. Der andere Lehrling erhielt seine Ausbildung ebenfalls auf Grund desselben Lehrvertrages, doch war es hier nicht in einem Haushalt, sondern in einer kleineren Krippe. Die Prüfung dieses Lehrlings bewies, daß solche Ausbildungsstätten nicht geeignet sind zur Heranziehung tüchtiger hauswirtschaftlicher Kräfte. Die Prüfungen fanden in derselben Weise wie die beiden ersten statt. Das Resultat war, abgesehen von den Leistungen des einen Lehrlings, ein sehr erfreuliches; alle Prüflinge haben die Prüfung bestanden. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Frau Oberschulrat Fuhr vom Provinzialschulkolleum für die Provinz Brandenburg und für Berlin, richtete zum Schluß an die geprüften Hausgehilfinnen einige anerkennende Worte und rief denselben, an ihrer Ausbildung weiterzuarbeiten und mit beizutragen, daß die Tätigkeit in der Hauswirtschaft die ihr gebührende Anerkennung und Wertschätzung findet. Der Lehrling, der nicht ganz den Anforderungen eines Prüflings gerecht wurde, muß nun noch ein halbes Jahr an einem Förderkurs teilnehmen, nach dessen Besuch ihm erst das Zeugnis ausgehändigt wird.

**Berlin.** Wohnhausportiers und Hausreinerinnen haben in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. November in 61 öffentlichen Versammlungen in allen Teilen Berlins zum Neuschluß des Tarifvertrages in Wohnhäusern Stellung genommen. Die Referenten schilderten das Zustandekommen des Tarifvertrages und erläuterten eingehend die einzelnen Tarifbestimmungen. Die Karl behielten, teilweise überfüllten Versammlungen brachten unserer Berliner Mitgliedschaft über 700 Neuaufnahmen.

**Berlin.** Gestäfts- und Industriebranche. Am 8. November fand in den Sophienkäten eine gut besuchte Branchenversammlung statt. Zunächst beschäftigten sich die Anwesenden mit den neuen Lohnforderungen. Nachdem eingehend über diese Forderungen diskutiert worden war, wurde die Organisationsleitung beauftragt, den Hausbesitzern sofort folgende Forderungen zu unterbreiten: für Wochenlohnempfänger eine Lohnerhöhung von 5 Mk pro Woche, für Stundenlohnempfänger eine Erhöhung von 10 Pf pro Stunde. Außerdem wurde eine Erhöhung der Nebenzuschläge für Treppen- und Hofreinhaltung, sowie für Kesselbedienungen gefordert. — Sodann hielt der Kollege H. Uthoff einen allgemeiner verständlichen Vortrag über die Unfallversicherungsgesetzgebung, unter besonderer Berücksichtigung der neuerlichen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung. Einanfangs keines Vortrages wies der Redner darauf hin, daß in den Kreisen unserer Berufskollegen noch immer eine große Unkenntnis über unsere sozialpolitischen Gesetzesbestimmungen be-



steht. Immerhin müßten es sich die Vertreter der Arbeitnehmer in den Betrieben, die Betriebsräte, angelegen sein lassen, sich mit diesen Belegen, wenigstens dessen notwendigsten Bestimmungen, mehr vertraut zu machen, damit sie, besonders bei der Ueberwachung der Unfallverhütungsvorschriften in den Betrieben, im Interesse ihrer Arbeitsbrüder wirken könnten. Das 111. Buch der Reichsversicherungsordnung über die Unfallversicherung habe nunmehr durch Gesetzeskraft vom 9. Januar 1926 wesentliche Abänderungen in bezug auf Heilbehandlung, Rentenverfahren, Rentenfestsetzung und sonstige Fürsorge erfahren. Diese Abänderungen bedingen mancherlei Verbesserungen, aber auch gegenüber früheren Bestimmungen auch Nachteile für die Versicherten, besonders für unständig Beschäftigte bei Unfällen in den ersten Wochen der Heilbehandlung, wenn diese nicht gegen Krankheit versichert sind. An der Hand der einzelnen Gesetzesparagrafen und an Beispielen sowie aus letzterer Zeit ergangenen Entscheidungen des Reichsversicherungsamts zeigte der Redner den Anwesenden die Nachteile, welche dieses Gesetz enthält. Er trat dafür ein, daß bei der kommenden, bereits in Aussicht stehenden Umgestaltung der Reichsversicherungsordnung der Kreis der Versicherten in der Unfallversicherung unbedingt eine Erweiterung erfahren müßte. Besonders notwendig sei es, daß unsere Kollegen, welche im Nachwachdienst usw. beschäftigt sind, in die Unfallversicherung eingegliedert werden. Dem Vortrage schloß sich eine lebhaft ausgeführte und Fragestellung an.

**Frankfurt a. M.** In Frankfurt a. M. gibt es jetzt die ersten geprüften Meisterinnen in der Hauswirtschaft. Wir bemerken nur nebenbei, daß der „Frankfurter Generalanzeiger“ in einem Artikel mit dem Titel „Was die Hausfrau kann, die eine Prüfung ablegt“, ausdrücklich darauf hinweist, daß die geprüfte Hausfrau Lehrlinginnen gegen das billige Taschengeld von nur 6 Mk. monatlich beschäftigen kann. Gleichzeitig zeteret fast die gesamte bürgerliche Presse der Gegend und Umgegend über die hohen Löhne und die für die Hausangestellten angeblich zu günstigen Bedingungen des in Frankfurt bestehenden Tarifvertrages. Die Ortsgruppen unseres Verbandes müssen ein wachsameres Auge haben auf die Ausgestaltung der Lehrbedingungen und die Durchführung der abgeschlossenen Lehrverträge mit ständiger und gewissenhafter Kontrolle durch die eingesetzten Kontrollkommissionen. Gleichzeitig mit den ersten sieben Meisterinnen, natürlich räumlich und sachlich von ihnen getrennt, legen auch nach einem einjährigen Förderkurs der Stadt Frankfurt fünfzehn Hausangestellte eine Prüfung mit gutem Erfolg, zum Teil mit Auszeichnung ab. Es handelt sich hier nicht um Lehrlinginnen aus Familienlehrstellen, sondern um Kolleginnen, die neben ihrem Berufe durch einen einjährigen Förderkurs ihr Können in praktischer und theoretischer Beziehung vervollkommen und dann den Titel als geprüfte Hausangestellte erwerben. Die Prüfungen fanden am 21., 22. und 23. September statt, und die besten Prüflinge, besonders auch die Kolleginnen, die mit Auszeichnung bestanden, waren Verbandskolleginnen unserer Organisation, was uns mit besonderem Stolz erfüllt. Eine jahrelange gewerkschaftliche Schulung zeigt bei solchen Gelegenheiten deutlich ihre Erfolge in einem besseren Auffassungsvermögen der ans Denken gewöhnten und durch systematische Belehrung vorgebildeten Kolleginnen; ganz abgesehen davon, daß es stets die intelligenteren Menschentöchter sind, die in einer Organisation zur Hebung ihres ganzen Berufsstandes arbeiten. Das Schulungs- und Prüfungsgebiet erstreckte sich auf Kochen und Backen, Hausarbeit, Handarbeit und in theoretischen Fragen auf Versicherungswesen, etwas Arbeitsrecht, Ernährungskunde, Gesundheitspflege und Buchführung. Große Opfer wurden von den Kolleginnen an Zeit und Kraft gebracht. Durch den Erfolg haben sie dann auch eine außerordentlich große Freude für sich und ihre Vertretung in der Prüfungskommission errungen, sowie auch sich die unverhohlene Achtung ihrer Vorgesetzten gesichert. Grundätzlich ist noch zu dieser Frage zu betonen, daß die schulmäßige Fort- und Durchbildung auf dem Gebiete der Hauswirtschaft, auch abgesehen von Prüfungszwecken, durchaus notwendig und begrüßenswert ist aus mehreren Gründen: Gerade in der Hauswirtschaft ist, weil die Arbeitskraft hier außerordentlich billig und ausgiebig ausgenutzt werden kann, bisher wenig Veranlassung genommen worden, System in die Arbeit zu bringen. Neben dem Kampf um geordnete Arbeitszeit, das heißt also Beschränkung auf acht Stunden täglich, muß die Erziehung zum Einhalten auch der Arbeit und rationelle Verwendung aller technischen Fortschritte gefördert werden. Mögen auch die Hausfrauen in ihrer Schulung Ordnung in bezug auf die Einteilung der Arbeit und Schonung der ihnen vermieteten Arbeitskraft anderer Menschen lernen.

## Bücher und Schriften

**Sozialdemokratischer Abreißkalender für das Jahr 1928.** Das alte Jahr ist noch nicht zu Ende, aber schon schickt das neue seine Boten! Einer der beliebtesten und gar nicht mehr wegzudenkenden ist der Abreißkalender, den die Vorwärts Buchdruckerei und Verlags-

anstalt (Berlin SW 68, Lindenstr. 3) nun seit 16 Jahren herausgibt. In keinem anderen Kalender wird man alle die historischen Daten finden, die sich auf die Arbeiterbewegung beziehen, und auch was sonst bemerkenswert ist in Politik, Geschichte, Literatur usw. wurde hier mit gründlicher Umsicht verzeichnet. Daß auch die wichtigsten astronomischen Notizen ihren Platz fanden, ist selbstverständlich; Statistiken aller Art sind da; zahlreiche Zitate aus sozialistischen Werken schließen sich an, und eine Fülle von Sentenzen in Poesie und Prosa, dazu Gedichte namhafter Autoren bieten ein ebenso interessantes wie wertvolles Material. Wo findet man ferner eine so lückenlose Uebersicht über den Stand der einzelnen Gewerkschaften und der sonstigen Organisationen, die uns irgendwie nahe stehen? Nahezu 100 Verbände usw. geben hier authentischen Bericht über sich. Der Kalender wird bekanntlich in Kupferdruck hergestellt, und da jeder Tag ein Bild bringt, haben wir hier ein illustriertes Jahrbuch in schönster Ausführung. Auch auf die Ausführung der farbigen Rückwand wurde besondere Sorgfalt verwendet, so daß der Kalender zugleich als ansprechender Wand Schmuck in Wohnung und Bureau dienen kann. Er kostet zwei Mark — und das ist bei der Reichhaltigkeit des Inhalts wirklich sehr wenig. Wir empfehlen die Anschaffung.

„**Kinderland**“, ein Jahrbuch für die Buben und Mädels des arbeitenden Volkes. Berlin, Verlag der Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt. Preis gebunden 1,50 Mk.

Der Kalender „**Kinderland**“ für das Jahr 1928 ist soeben erschienen. Bei aller Ähnlichkeit mit seinen Vorgängern zeichnet er sich vor allen Dingen durch seine erhöhte Buntheit in der Ausstattung aus, die dem beliebten Buch diesmal eine ganz besondere Note gibt. Auch in seinem neuen Gewande ist dieses proletarische Kinderjahrbuch eine Gabe bester sozialistischer Literatur, die sich rasch ihre Freunde in den Reihen unserer Kleinen und Kleinsten erwerben wird. Schon das hübsche Deckelbild fesselt das Auge. Und die anderen bunten Vollbilder, die diesmal an die Stelle der Tiefdruckillustrationen getreten sind, werden das Interesse an unserem Kinderbuche wesentlich erhöhen. Am Inhalt des Kalenders haben wie in den Vorjahren auch diesmal die Kinder selbst fleißig mitgearbeitet: Zeichnungen, Verse und kleine Aufsätze erzählen davon, wie sie die Welt schauen. Dazu kommen geschickt ausgesuchte Märchen, geschichtliche Reminiscenzen, naturwissenschaftliche Plaudereien, Bastelanregungen, Gedichte, Sprüche und Rätsel, die, jedes in seiner Art, Beziehungen zur sozialistischen Welt- und Lebensanschauung anbahnen. Ein reicher Bilderschmuck — reicher als in früheren Jahrgängen — belebt das Ganze. Das Kalendarium wird wieder von prächtigen Scherenschnitten umrahmt, die, im Zusammenhang gesehen, davon erzählen, was ein junger Bursch, der als Schiffsjunge zur See geht, auf seiner Weltreise alles zu sehen bekommt. So rundet sich das Ganze auch diesmal zu einem schönen Werk, das bestimmt allen Kleinen, die es in die Hände bekommen, viele Freude machen wird. Der außerordentlich niedriggehaltene Preis (1,50 Mk.) wird der weitesten Verbreitung dieses wirklich guten proletarischen Kinderbuches sicherlich günstig sein. Jeder, der seinen Kindern oder denen seiner Verwandten oder Bekannten eine Freude machen will, laufe darum das „**Kinderland**“ für das Jahr 1928“ und empfehle es weiter, wo er es irgend kann.

## Allerlei Hausrezepte

**In der Küche verschüttetes Fett** läßt sich entfernen, indem man rasch Messer-Pußeisen darauffreut. Wird später die Küche aufgewischt, so nimmt heißes Sodawasser die letzte Spur des Fetts flecks weg.

**Ritt stellt man selbst her**, indem man eine Handvoll Schlemmkreide mit Leinöl vermischt.

**Fettsflecke auf der Ofenplatte** entfernt man mit einem in Terpentin oder Ruß getauchten Lappen, ehe man die Ofenplatte wäscht.

**Glasbuchstaben** entfernt man von Festern mit Natriatron oder Kali. Wenn der Ritt durch diese Lösung entsprechend weich geworden ist, lassen sich die Buchstaben ohne Beschädigung mit einem Messer leicht ablösen.

**Feuerlöcher für den Hausgebrauch** kann man sich selbst anfertigen. 10 Pfund Kochsalz und 5 Pfund Ammoniaksalz in 20 Liter Wasser aufgelöst, bewahrt man in gut verkorkten Glasflaschen auf. Bei Feuer genügt es, die Flaschen zu öffnen oder zu zerbrechen und ihren Inhalt in das Feuer zu schütten, um dieses zu löschen.

**Starke Kopfschmerzen** lassen sich beseitigen, indem man die Stirn mit sehr heißem Wasser neßt.

**Warzen** entfernt man mit Rizinusöl. Man bestreicht sie morgens und abends damit; mit der Zeit schrumpfen sie ein und verschwinden.

**Zinngegenstände oxydieren nicht**, wenn man sie nach bester Säuberung mit ungesalzenem Speck eiarbeitet und dann erhitzt.

**Fichtenholz wetterfest anzustreichen** setzt eine Mischung der ersten Anstrichfarbe mit etwas Fichtenharz voraus.